



NOTTWIL

Der Stern am Sempachersee



Stadt Schwaigern

REGLEMENT

für die Städtepartnerschaft Nottwil-Schwaigern

vom 09.09.2009

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I	Allgemeines3
Art. 1	Gegenstand des Reglements 3
Art. 2	Zweck..... 3
Art. 3	Ziele 3
Art. 4	Aufgaben 4
II	Organisation4
Art. 5	Struktur, Verantwortung 4
Art. 6	Zusammenarbeit 4
Art. 7	Finanzierung 5
Art. 8	Information und Kommunikation..... 5
III	Schlussbestimmungen5
Art. 9	Änderungen des Reglements 5
Art. 10	Auflösung 5
Art. 11	Inkrafttreten..... 5
Art. 12	Anhänge 6

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Die Gemeinde Nottwil (CH) und die Stadt Schwaigern (D) erlassen folgendes Reglement:

I **Allgemeines**

Art. 1 **Gegenstand des Reglements**

Die Gemeinde Nottwil (CH) und die Stadt Schwaigern (D) pflegen eine Städtepartnerschaft. Die gemeinsamen Vereinbarungen sind in diesem Reglement festgehalten. Beide Partner regeln die örtlichen Begebenheiten in einem separaten Anhangreglement.

Art. 2 **Zweck**

Die Städtepartnerschaft fördert den gegenseitigen Austausch der beiden Gemeinden in den Bereichen Bildung, Brauchtum, Gesellschaft, Kirche, Kultur, Landwirtschaft, Musik, Politik und Sport. Gegenseitiges Verständnis fördert die Weitsicht über die Grenzen hinweg. Die Kontakte der verschiedenen Zielgruppen verstärken die Beziehung der beiden Bevölkerungen.

Art. 3 **Ziele**

Die Aktivitäten im Rahmen der Städtepartnerschaft intendieren nachfolgend genannte Zielsetzungen:

- a. die gegenseitige, ehrliche, offene und ungezwungene Haltung zueinander,
- b. das gegenseitige Verständnis für Unterschiedlichkeiten sowie die Nutzung von Synergien,
- c. die politischen Gremien unterstützen den Partnerschaftsgedanken und vertreten ihn nach aussen,
- d. Aufbau von neuen und Festigung der bestehenden, persönlichen Freundschaften zwischen Vereinen und örtlichen Organisationen im Rahmen von Festen, Besuchen und dergleichen mehr. Der bedürfnisorientierte Austausch ist in Bezug auf die bezeichneten Adressaten (Vereine, Schule, Handel und Gewerbe, Organisationen und Institutionen) anzuregen, zu fördern, zu entwickeln und zu pflegen,
- e. die Jugend soll wertschätzend und tolerant die Kultur sowie die nationale Eigenart des Nachbarn kennen lernen,
- f. die Bevölkerung erhält die Möglichkeit, an der Städtepartnerschaft zu partizipieren,

- g. die Kommunikation und Information wird im Allgemeinen mit geeigneten Plattformen regelmässig gepflegt.

**Art. 4
Aufgaben**

- ¹ Das Partnerschaftskomitee bzw. der Beirat erstellen gemeinsam ein Mehrjahres- und ein Jahresprogramm. Diese werden den Gremien* zur Genehmigung bzw. zur Kenntnisnahme unterbreitet.
- ² Das Partnerschaftskomitee bzw. der Beirat sind um eine regelmässige gegenseitige Information und Kommunikation besorgt. Ein Jahresbericht oder eine vergleichbare Mitteilungsform geben gegenüber der Bevölkerung Aufschluss über die Aktivitäten.
- ³ Das Partnerschaftskomitee bzw. der Beirat planen gemeinsam die Aktivitäten des Jahresprogramms und steuern Projekte, sind Ansprechpartner für die Projektgruppen und unterstützen diese in der Umsetzung ihres Vorhabens. Sie übernehmen eine Netzwerkfunktion und gelten als Drehscheibe für die Bürgerinnen und Bürger. Der Bevölkerung werden genügend Möglichkeiten zur Kontaktpflege geboten.

II**Organisation**

**Art. 5
Struktur, Verantwortung**

- ¹ Der Bürgermeister der Stadt Schwaigern und der Gemeinderat Nottwil tragen die Verantwortung für die Städtepartnerschaft. Der Gemeinderat Nottwil überträgt die Organisation der Aktivitäten einem Partnerschaftskomitee in der Funktion als gemeinderätliche Arbeitsgruppe. Das Partnerschaftskomitee in Nottwil erhält von seinem Gremium einen Auftrag.
- ² Der Gemeinderat der Stadt Schwaigern überträgt einem Beirat den Auftrag, der diesen in Abstimmung mit dem Förderkreis der Schwaigerner Städtepartnerschaften umsetzt.

**Art. 6
Zusammenarbeit**

Das Partnerschaftskomitee und der Beirat pflegen einen regelmässigen Kontakt. Sie treffen sich jährlich mindestens einmal zur Jahresplanung. Dabei halten sie Besuchs-Gegenrecht. Die Gremien werden ins Geschehen mit einbezogen.

**Art. 7
Finanzierung**

- ¹ Bei offiziellen, gegenseitigen Besuchen der Gremien und des Komitees/des Beirates gehen die Kosten und Übernachtungen zu Lasten der Gemeinde der Reisenden. Ein Event wird vom Gastgeber übernommen.
- ² Das Partnerschaftskomitee und der Beirat können im Rahmen des Jahresprogramms über das bewilligte Budget verfügen.

**Art. 8
Information und Kommunikation**

Informationen und Neuigkeiten aus der Gemeinde Nottwil bzw. aus der Stadt Schwaigern werden in geeigneter Weise, im gleichen Sinn veröffentlicht. Ansprechpartner und Redaktion sind die bezeichneten Personen in den beiden Verwaltungen.

III**Schlussbestimmungen**

**Art. 9
Änderungen des Reglements**

Eine Reglementsänderung bedarf der Konsultation des Partnerschaftskomitees und des Beirates sowie der Genehmigung durch die Gremien.

**Art. 10
Auflösung**

- ¹ Die Partnerschaft soll Bestand haben. Will sich eine Gemeinde von der Partnerschaft trotzdem zurückziehen und diese lösen, bespricht sie die Situation gemeinsam mit der Partnergemeinde.
- ² Eine Trennung kann auf Ende Kalenderjahr erfolgen. Ein halbes Jahr zuvor muss sie schriftlich kommuniziert werden.
- ³ Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

**Art. 11
Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 29. August 2009 in Kraft.

Art. 12
Anhänge

Diese Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements und beinhaltet:

- Anhangreglement spezifisch für die Organisation in der Gemeinde Nottwil
- Organigramm Partnerschaftskomitee

* Als Gremien verstehen sich der Gemeinderat Nottwil und der Gemeinderat der Stadt Schwaigern.

Nottwil, 29. August 2009 (Gründungstag)

AXIOMA 2018-220

FÜR DIE STADT SCHWAIGERN (D)

FÜR DIE GEMEINDE NOTTWIL (CH)

GEMEINDERAT NOTTWIL

Johannes Hauser
Bürgermeister

Walter Steffen
Gemeindepräsident

Georges Stalder
Gemeindeschreiber

Lena Kölle
Patin

Adrian Arnold
Pate

Anhang I

Anhangreglement spezifisch für die Organisation der Gemeinde Nottwil

I Allgemeines

Art. 1 Gegenstand des Reglements

Die Gemeinde Nottwil (CH) und die Stadt Schwaigern (D) pflegen eine Städtepartnerschaft. Die gemeinsamen Vereinbarungen sind in einem Reglement festgehalten. Dieses Anhangreglement regelt spezifisch die Organisation in der Gemeinde Nottwil.

Art. 2 Ziele

- ¹ Der Gemeinderat setzte sich das Legislaturziel für 2008/12, eine Städtepartnerschaft zu prüfen.
- ² Die Gemeinde Nottwil steht der Städtepartnerschaft mit der Stadt Schwaigern mit Offenheit gegenüber.
- ³ Der Gemeinderat setzt sich für einen kontinuierlichen Austausch ein und ist besorgt für die finanzielle Mittelbeschaffung.
- ⁴ Aus der Städtepartnerschaft werden Verständnis und Akzeptanz für Unterschiede aufgebracht, Neues als Bereicherung aufgenommen und Synergien genutzt.
- ⁵ Möglichst viele Bereiche und deren zugehörigen Gruppen werden ins Geschehen mit einbezogen.

Art. 3 Aufgaben

Das Partnerschaftskomitee:

- a. ist gemäss Leistungsauftrag des Gemeinderates für den planerischen Bereich der Städtepartnerschaft verantwortlich. Dieser Leistungsauftrag kann im Einvernehmen mit dem Komitee angepasst und ergänzt werden. Er ist grundsätzlich für die nächsten vier Jahre gültig.
- b. erstellt zusammen mit dem Beirat Schwaigern ein Jahres- und ein Mehrjahresprogramm und stellt beim Gemeinderat Antrag zur Genehmigung.
- c. erstellt gemäss Jahresprogramm ein Budget nach den terminlichen und strategischen Vorgaben des Gemeinderates.
- d. initiiert, unterstützt und steuert Projekte und sorgt für den Einbezug von möglichst vielen Gruppierungen.
- e. führt die Projekte gemäss Projektschema durch.
- f. stellt in Zusammenarbeit mit dem Beirat aus Schwaigern die ersten Kontakte sicher.
- g. regelt das Rechnungswesen mit der Gemeindebuchhaltung.
- h. evaluiert die Arbeit und informiert den Gemeinderat darüber.

II Organisation

Art. 4 Struktur

- ¹ Das Partnerschaftskomitee ist eine gemeinderätliche Arbeitsgruppe und besteht aus mindestens fünf Personen. Der Gemeinderat wählt auf Antrag des Komitees die Mitglieder. Der Gemeinderat delegiert ein Mitglied in die Arbeitsgruppe. Das Komitee konstituiert sich selber und organisiert die Leitung.
- ² Die Gemeindeverwaltung unterstützt das Partnerschaftskomitee im administrativen Bereich.
- ³ Organigramm im Anhang II

Art. 5 Finanzierung

- ¹ Die gemeinderätliche Arbeitsgruppe wird gemäss der Verordnung zum Personal- und Besoldungsreglement (vom 9.5.1990) der Gemeinde Nottwil entschädigt.
- ² Das Komitee kann im Rahmen des Jahresprogramms über das Globalbudget verfügen.

Art. 6 Information und Kommunikation

Für regelmässige Informationen aus der Städtepartnerschaft und für Neuigkeiten aus der Stadt Schwaigern wird im Nottwil aktuell und auf der Homepage der Gemeinde eine ideale Plattform geschaffen. Als Kontaktperson gilt die bezeichnete Person der Gemeindeverwaltung. Sie ist besorgt für einen guten Kontakt zur verantwortlichen Person in Schwaigern. Neuigkeiten aus Nottwil werden unverzüglich nach Schwaigern gesendet.

Art. 7 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Anhangreglement tritt durch Beschluss des Gemeinderates vom 11. November 2020 rückwirkend per 1. September 2020 in Kraft und ersetzt das frühere Anhangreglement vom 29. August 2009.

Nottwil, 29. August 2009 (Gründungstag)
11. November 2020/rev.

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen
Gemeindepräsident

Silvan Hodel
Gemeindeschreiber

Anhang II

Organigramm Partnerschaftskomitee

